

## Einsprache-Reglement Agogis

Mit diesem Reglement wird das interne Rechtsverfahren geregelt. Keine Anwendung findet das Reglement auf Fragen der studentischen Mitbestimmung. Rechtsgrundlage für das Einspracheverfahren bildet das Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetz § 10b ff. und das Berufsbildungsgesetz, insbesondere § 47 EG BBG.

### 1. Grundsätze und Verfahren

**1.1** Zur Einsprache berechtigt sind alle Studierenden und Teilnehmenden, die ein schutzwürdiges persönliches Interesse an der Aufhebung eines schulischen Entscheides von Agogis haben.

**1.2** Einsprache kann erhoben werden gegen:

- Verweigerung der Zulassung in den Studiengang bzw. Lehrgang
- Ausschluss aus dem Studiengang bzw. Lehrgang
- Nicht-Zulassung zu Prüfungen bzw. Kompetenznachweisen
- Nicht-Promotion (nur Höhere Fachschule)
- Nicht-Diplomierung bzw. Nicht-Zertifizierung
- Weitere Entscheide von Agogis, sofern der Entscheid die Bildungsteilnehmerin bzw. den Bildungsteilnehmer wesentlich betrifft, das Studium bzw. den Lehrgang bei Agogis zu absolvieren, weiterzuführen oder den Abschluss zu erlangen.

**1.3** Der Einsprecher bzw. die Einsprecherin kann sämtliche Mängel des Entscheides geltend machen, insbesondere falsche oder unvollständige Sachverhaltsermittlung, Unangemessenheit in der Beurteilung und willkürliches Verfahren.

Gegen mündliche Elemente des Aufnahmeverfahrens kann keine inhaltliche Einsprache geführt werden.

**1.4** Das Einspracheverfahren ist schriftlich. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides von Agogis per Post und eingeschrieben einzureichen. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Eine unbegründete Einspracheschrift ist unzulässig. Agogis bestätigt den Eingang der Einsprache schriftlich.

Die Frist zur Einreichung der Einsprache beginnt am Tag nach der Mitteilung des Entscheides, auch wenn es sich dabei um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt. Samstage, Sonntage und Feiertage werden für die Berechnung der Frist mitgezählt. Falls das Ende jedoch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Schriftliche Einsprachen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei Agogis eintreffen oder der schweizerischen Post übergeben worden sein (Datum des Poststempels). Für die Zustellung aus dem Ausland ist entscheidend, wann die Einsprache der schweizerischen Post übergeben wurde. Die Frist zum Einreichen der Einsprache kann nicht erstreckt werden.

- 1.5** Jeder und jede Studierende bzw. Teilnehmende hat während der Einsprachefrist von 30 Tagen Akteneinsichtsrecht. Dieses Recht bleibt während des Einspracheverfahrens bestehen. Das Akteneinsichtsrecht wird vor Ort bei Agogis wahrgenommen. Akten können vor Ort fotografiert oder fotokopiert werden.

Telefonische Auskünfte der Dozierenden und Experten sind nicht rechtsverbindlich und dienen lediglich der mündlichen summarischen Erläuterung der Beurteilung. Aus den Auskünften von Dozierenden und Expertinnen und Experten kann der Studierende bzw. die Teilnehmende nichts zu den eigenen Gunsten im Einspracheverfahren ableiten.

- 1.6** Von Studierenden oder Teilnehmenden beigezogene Rechtsvertretungen haben Agogis eine rechtsgültige Vollmacht für das Verfahren einzureichen.

- 1.7** Nach Eingang der Einsprache erlässt die Präsidentin eine Eintretensverfügung und setzt Agogis eine Frist von 30 Tagen zur fakultativen Stellungnahme an. Sofern Agogis inhaltlich zur Einsprache Stellung nimmt, neue Argumente einbringt oder neue Unterlagen einreicht, verfügt die Präsidentin einen zweiten Schriftenwechsel unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur fakultativen Stellungnahme der einsprechenden Person zu den neuen Tatsachen oder Unterlagen in der Stellungnahme von Agogis. Sofern die einsprechende Person inhaltlich Stellung nimmt etc., erhielt Agogis ebenfalls innert 10 Tagen die Gelegenheit zur abschliessenden fakultativen Stellungnahme. Nach Abschluss des zweiten Schriftenwechsels ist die Einsprache spruchreif und wird zum nächstmöglichen Termin durch die Einsprachekommission beurteilt.

Die Einsprache-Kommission entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Einsprache. Der Entscheid wird schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an die jeweilige Bildungsdirektion der Kantone) versehen. Der Entscheid wird per Post und eingeschrieben zugestellt.

- 1.8** Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig, falls die Einsprache abgewiesen wird. Der Betrag von CHF 400 wird der Einsprecherin, dem Einsprecher nach dem Entscheid in Rechnung gestellt.

## **2. Einsprache-Kommission Agogis**

- 2.1** Der Vorstand Agogis wählt eine Einsprache-Kommission bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzt: Präsident/Präsidentin und vier weitere Mitglieder. Eine Person ist Juristin/Jurist. Die anderen Mitglieder sind Fachleute der Sozialen Arbeit und in der Bildung tätig. Dies können Beauftragte, Dozierende einer anderen Bildungsanbieterin sein bzw. Leitende einer Agogis Praxisinstitution.

Die Amtsdauer der Einsprache-Kommission dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl oder ein Rücktritt sind jederzeit möglich.

- 2.2** Die Einsprache-Kommission ist beschlussfähig mit mindestens drei Mitgliedern. Ist ein Kommissionsmitglied durch eine Einsprache direkt betroffen oder in einer Form befangen, so tritt es in den Ausstand.

- 2.3** Die Einsprachekommission wird ermächtigt, Erläuterungen zum Reglement zu erlassen, in denen dieses Reglement für alle Verfahrensbeteiligten sowie die Praxis der Einsprachekommission allgemeinverständlich erklärt wird.

In Kraft ab 1. Oktober 2025

Vorstand Agogis, 8. September 2025

ersetzt das Einsprachereglement vom 1. März 2022